

RS Vwgh 1988/11/29 86/14/0134

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.11.1988

Index

Abgabenverfahren

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §207 Abs1

BAO §207 Abs2

BAO §209 Abs1

Beachte

Besprechung in:

AnwBI 5/1989, S 288;

ÖStZB 1989, 178;

Rechtssatz

Jede zur Geltendmachung des Abgabenanspruches von der Behörde unternommene, nach außen erkennbare Handlung, unterbricht die Verjährung. Es ist dazu weder erforderlich, daß diese behördlichen Schritte der schließlich als Abgabenschuldner in Anspruch genommenen Person zur Kenntnis gelangt sind, noch daß ihnen etwa eine zutreffende Rechtsansicht zu Grunde liegt, noch daß die behördlichen Schritte zum Beweisthema etwas beizutragen vermögen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1986140134.X01

Im RIS seit

13.06.2022

Zuletzt aktualisiert am

13.06.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>